



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 10.12. bis
12.12.2024
– Auszug aus Drucksache 19/4445 –**

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf können im laufenden Schuljahr nicht beschult werden und wie viele waren es im Schuljahr 2014/2015 (bitte aufgeschlüsselt nach Art des Förderbedarfs, Alter und Regierungsbezirken angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Alle Schülerinnen und Schüler in Bayern, die der Schulpflicht unterliegen, erfüllen diese an einer in Art. 36 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) genannten Schulart. Für jedes schulpflichtige Kind und für jeden schulpflichtigen Jugendlichen in Bayern steht damit – unabhängig von einem etwaigen, wie auch immer gearteten Förderbedarf – ein schulisches Angebot bereit. Soweit der Besuch der gewünschten Wahlschule nicht ermöglicht werden kann, wird die Schulpflicht an einer Pflichtschule erfüllt.

Am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen nehmen Schülerinnen und Schüler teil, für die kein Entschuldigungs- bzw. Verhinderungsgrund im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Schulordnung (BaySchO) vorliegt.

Darüber hinaus können schulbesuchspflichtige Schülerinnen und Schüler gem. § 20 Abs. 3 BaySchO in begründeten Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden.

Die Erfassung von Fehlzeiten liegt im Verantwortungsbereich der Schulen. Die Auswertung der Schülerunterlagen zu Fehlzeiten und deren Gründe sowie nach den in der Anfrage geforderten weiteren Aufschlüsselungskriterien müsste an den Schulen händisch vorgenommen werden, was mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Die erbetenen Daten können daher nicht zur Verfügung gestellt werden.